

Förderleitlinien 2026
Kiezorientierte Gewaltprävention (KOGP)
der Landeskommission Berlin gegen Gewalt
(Stand 19.11.2025)

1. Förderungen der kiezorientierten Gewaltprävention durch die Landeskommission Berlin gegen Gewalt

Die Förderung der kiezorientierten Gewaltprävention (KOGP) ermöglicht den Berliner Bezirken, zielgenaue und sozialraumorientierte Projekte und Maßnahmen der Gewaltprävention umzusetzen.

Dem Konzept der KOGP liegt die Annahme zu Grunde, dass die gewaltpräventiven Bedarfe der Kieze auf lokaler Ebene am besten eingeschätzt werden können. So können die Bezirke frühzeitig auf gesellschaftliche Konflikte reagieren. Dabei soll gezielt dort angesetzt werden, wo sich Problemlagen verdichten, um gewaltfreie und lebenswerte Nachbarschaften in Berlin zu schaffen.

Mit der Förderung der KOGP sollen Schutzfaktoren gegen Gewalt gestärkt und Risikofaktoren von Gewalt gemindert werden.

Insgesamt steht eine Summe von 1.800.000,- € zur Verfügung, sodass jeder der 12 Berliner Bezirke eine Förderung bis zu 150.000,- € beantragen kann.

Im Rahmen der Förderung soll verschiedenen Formen und somit auch Zielgruppen von Gewalt effizient und wirksam durch ressortübergreifende Kooperationen begegnet werden. Die Strukturen der bezirklichen Präventionsräte bieten die Möglichkeit, auf lokal spezifische Ausprägungen von Konflikten und Gewalt mit zielgerichteten Projekten zu reagieren.

1.1 Ziel der Förderung

Die bezirklichen Präventionsräte sollen u. a. mithilfe wissenschaftlicher Expertisen bspw. dem Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz und bezirksspezifischen Situationsbetrachtungen bezirkliche Präventionsstrategien entwickeln, um Erscheinungsformen von Gewalt im Sozialraum/Kiezen zu reduzieren. Die Fördermittel sollen für strukturbildende, neue und niedrigschwellige Modellprojekte, die sozialraumorientiert sind, genutzt und **insbesondere in sozial benachteiligten Gebieten** eingesetzt werden.

Hierbei sollen folgende vier Jahresschwerpunkte der Gewaltprävention berücksichtigt werden:

1. **Gewaltprävention im Kontext globaler Konflikte** mit Wirkung auf das Zusammenleben in den Nachbarschaften (gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Hassgewalt, etc.),
2. **Prävention digitaler Gewalt**, insbesondere jene mit sozialräumlichen Auswirkungen (Verschwörungserzählungen, Desinformation und Radikalisierung in den sozialen Medien),
3. **Prävention geschlechtsspezifischer, innerfamiliärer, sexualisierter und LGBTIQ-feindlicher Gewalt**,
4. **Jugendgewaltprävention/ Gewaltprävention im öffentlichen Raum.**

Zur Umsetzung der Jahresschwerpunkte sind folgende Formate förderungsfähig:

1. Gewaltprävention durch Sport,
2. Kultur- und sozialpädagogische Maßnahmen der Gewaltprävention,
3. Konfliktvermittlung und Mediation,
4. Städtebauliche Präventionsmaßnahmen,
5. Elternarbeit, generationsübergreifende Arbeit,
6. Begegnungsprojekte,
7. Fortbildungen und Informationsveranstaltungen,
8. Angebote für Jugendliche und Heranwachsende an Feiertagen, insbesondere Silvester und 1. Mai.

Einige Maßnahmen der Gewaltprävention haben starke inhaltliche Schnittmengen mit anderen Bereichen, wie etwa Soziales, Sport, Bildung oder Kultur. Für die Mittel der KOGP

gilt, dass die hierüber zu fördernden Projekte primär einem gewaltpräventiven Zweck dienen müssen. Dies muss sich in der Antragsstellung entsprechend abbilden.

Die Fördermittel dürfen in 2026 nicht für folgende Bereiche genutzt werden:

- Ausgleich bezirklicher Regelfinanzierungen,
- Jugend(sozial)arbeit,
- Finanzierung von Studien und Forschungsberichten.

2. Fördervoraussetzungen

Für die Förderung im Rahmen der kiezorientierten Gewaltprävention gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Handlungskonzept und die geplanten Projekte sind im bezirklichen Präventionsrat abgestimmt.
- Benennung allgemeiner Angaben und Kontaktdaten.
- Mit einer Situations- und Ressourcenanalyse, einer spezifischen Zielsetzung und bezirklichen Präventionsstrategie wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Konzepts bzw. der Projekte theoretisch begründet (Verweis auf Studien z.B. auf das Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz).
- Schilderung der Öffentlichkeitsarbeit
- Zulieferung von Inhalten für die Vorstellung der KOGP-Projekte auf den Social-Media-Kanälen der Landeskommission Berlin gegen Gewalt
- Qualitätssicherung durch u. a. regelmäßige Projektgespräche mit den jeweiligen Trägern.
- Überprüfung von Leistungsmerkmalen, bspw. Anzahl der Teilnehmenden, durchgeführte Veranstaltungen/Angebote, erstellte Informationsmaterialien/ Publikationen, ggf. weitere quantitativ erhebbare Daten.
- Eine Anlehnung an den BECCARIA-Standard zur Qualitätssicherung präventiver Projekte ist wünschenswert.
- Erfassung von Zitaten von Teilnehmenden, die als Schlaglichter auf die Projekte verstanden werden können.
- Überprüfung von Umsetzung und Zielerreichung des Projekts, Schlussfolgerungen und Dokumentation des Projekts, insbesondere Fertigung eines Sachberichts.
- Die Projekte sind sozialraumorientiert.

- Bezirken mit Handlungsräumen der Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere (GI) wird empfohlen, hier einen Schwerpunkt der Förderung zu legen (oder ggf. zu begründen, weshalb dies aus Sicht der bezirklichen Verantwortlichen nicht notwendig ist).
- Gesichtspunkte von Diversity und Gender werden bei der Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung der Projekte von Beginn an einbezogen.
- Der Bezirk benennt eine Ansprechperson für die Gesamtheit aller im Rahmen der kiezorientierten Gewaltprävention geförderten Projekte für die Landeskommission Berlin gegen Gewalt.

Im Rahmen der Antragsstellung sind außerdem folgende Unterlagen einzureichen:

1. Projektsteckbrief zu einzelnen Projekten

Dem Antrag ist zu jedem Projekt ein ausgefüllter Steckbrief beizufügen, aus dem das Konzept hervorgeht.

2. Auflistung der Projekte in Projektübersicht

Die beantragten Projekte sind gesondert in der Excel-Tabelle „Übersicht Projekte der kiezorientierten Gewaltprävention 2025“ einzutragen.

3. Kostenaufstellung

Die Kostenaufstellung ist zwischen Honorar und Zuwendung zu differenzieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt entscheidet über die Mittelvergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Nach einem zustimmenden Beschluss wird dem antragstellenden Bezirk die auftragsweise Bewirtschaftung nach Nr. 3.2 AV § 9 LHO übertragen.

Eine laufende Finanzierung des jeweiligen Projektes durch die Landeskommission Berlin gegen Gewalt erfolgt nicht. Die Prüfung der Verwendungsnachweise sowie die erforderliche Erfolgskontrolle obliegen dem antragstellenden Bezirk.

3. Befristung der Projektförderung

Wie in der Landeshaushaltsordnung vorgegeben, sind die Projektförderungen für denselben Zweck oder denselben Empfänger grundsätzlich auf **bis zu fünf**

aufeinanderfolgende Jahre zu befristen. Abweichungen von Satz 1 sind zu begründen (siehe Nr. 3.9 AV zu § 23 LHO).

Der Förderzeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025. Die beantragten Mittel müssen bis zum **01.12.2026** vollständig abgerufen sein. Eine Übertragung in das Folgejahr ist ausgeschlossen.

4. Empfänger der Fördermittel

Mit der Förderung sollen vorrangig anerkannte gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und Initiativen unterstützt werden. Gefördert werden können Träger, die über eine hohe thematische und methodische Expertise in den jeweiligen Themenfeldern sowie über die Zugänge zu entsprechenden Zielgruppen verfügen. Die geförderten Träger müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Antragsberechtigt sind gemäß § 23 LHO Einrichtungen außerhalb der Verwaltung.

5. Berichtspflichten

Die Bewirtschaftung der Mittel im Zusammenhang mit dem Einsatz von ProFiskal erfolgt gemäß den Verwaltungsvorschriften für das Verfahren in den Organisationseinheiten bei Einsatz des IT-Verfahrens vom April 2010 (VV Org-ProFiskal). Die Ausgaben sind bei der Eingabe in ProFiskal zu kontieren. Es sind folgende Berichtspflichten einzuhalten:

5.1 Übersendung Sachbericht

Der Geschäftsstelle der Landeskommission Berlin gegen Gewalt ist ein entsprechender **Sachbericht nach Abschluss der Projekte** über den Verlauf, Ergebnisse und Qualität sowie ggf. ein geprüfter Verwendungsnachweis bis spätestens zum **31. März 2027** vorzulegen. Hierfür ist das vorgegebene Formular zu nutzen.

5.2 Prognose Mittelverwendung

Eine Prognose zur Verwendung der Mittel bzw. zu Mehrbedarf ist bis zum **15. Juli 2026** gegenüber der Geschäftsstelle der Landeskommission Berlin gegen Gewalt abzugeben.

5.3 Verbindliche Mitteilung zur Verwendung der Mittel

Werden die übertragenen Mittel ganz oder teilweise nicht bzw. nicht innerhalb des Haushaltsjahres 2025 zur Finanzierung der kiezorientierten Gewaltprävention benötigt, ist dies der Geschäftsstelle der Landeskommission Berlin gegen Gewalt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **15. September 2026**, verbindlich mitzuteilen.

6 Kenntlichmachung bei Veröffentlichung

Bei allen Veröffentlichungen ist auf die Förderung im Rahmen der kiezorientierten Gewaltprävention hinzuweisen. Das Logo der Landeskommission Berlin gegen Gewalt ist gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den Regelungen zum Corporate Design anzubringen.

7. Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen müssen unterschrieben und in ausschließlich elektronischer Form bis spätestens **28.02.2026** vom Unterschriftsberechtigten des bezirklichen Präventionsrates bei der:

Landeskommission Berlin gegen Gewalt

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Klosterstr. 47

10179 Berlin

Funktionspostfach: UrbanePraevention@SenInnSport.berlin.de

eingereicht werden.

8. Qualitätssicherung und Evaluation

Die Sicherung der Qualität bei der Umsetzung der Projekte ist als eine ständig begleitende Aufgabe des **Empfängers der Fördermittel** zu betrachten. Er hat die erforderlichen Ressourcen und Informationen sowie eine effiziente Steuerung sicherzustellen, damit die vorgegebenen Projektziele erreicht werden. Ziele, Praxis und Wirkung sind kontinuierlich zu überprüfen. Er kann auch zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen verpflichtet werden, die durch die Geschäftsstelle der Landeskommission Berlin gegen

Gewalt bzw. durch sie Beauftragte durchgeführt werden. Diese Hinweise sind ggf. in den Zuwendungsbescheiden aufzunehmen.